

Verordnung über die Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Berufe in der Alten- und Krankenpflege, für Hebammen, Logopäden, Ergotherapeuten und Physiotherapeuten vom

....

- Entwurf -

Aufgrund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Ermächtigung zum Erlass von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Berufe des Gesundheitswesens und der Familienpflege und zur Durchführung von Modellvorhaben nach dem Krankenpflegegesetz, dem Altenpflegegesetz, den Berufsgesetzen der Hebammen, Logopäden, Ergotherapeuten und Physiotherapeuten (Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetz – GBWEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1987, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom (GV. NRW. S....) wird nach Anhörung des für Gesundheit zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

§ 1 Ziele

(1) Ziel der Rechtsverordnung ist die Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens zur Durchführung von Modellvorhaben an Hochschulen, die der Weiterentwicklung der Gesundheitsfachberufe unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen sowie moderner berufspädagogischer Erkenntnisse dienen. Diese Rechtsverordnung legt die Rahmenvorgaben für Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung der Modellvorhaben sowie die Bedingungen für die Teilnahme fest.

(2) Modellvorhaben i.S. dieser Verordnung dienen der Erprobung von Ausbildungsangeboten zur Weiterentwicklung der Berufe in der Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege, des Hebammenwesens, der Logopädie, der Ergo- und Physiotherapie nach den §§ 4 Abs. 6 und 7 des Altenpflegegesetzes (AltPflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 12b des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990) und § 4 Abs. 6 und 7 des Krankenpflegegesetzes (KrkPflG) vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Artikel 12a des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990), sowie § 6 Abs. 3 Hebammenengesetz (HebG) vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. September 2009 (BGBl. I S. 3158), § 4 Abs. 5 Ergotherapeutengesetz (ErgThG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2009 (BGBl. I S. 3158), § 4 Abs. 5 Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. September 2009 (BGBl. I S. 3158) und § 9 Abs. 2 Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. September 2009 (BGBl. I S. 3158).

§ 2 Genehmigung von Modellvorhaben

(1) Genehmigungsfähig sind Modellvorhaben, bei denen der theoretische und praktische Unterricht i.S.d. Berufsgesetze ganz oder teilweise an einer Hochschule durchgeführt wird, soweit das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird. Modellvorhaben in der Alten- und Krankenpflege können generalistisch ausgerichtet werden.

(2) Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung ist, dass durch die Durchführung des besonderen Versuchskonzeptes neue Erkenntnisse zur Weiterentwicklung der Gesundheitsfachberufe zu erwarten sind und der Modellträger die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung des Modellversuchs bietet. Von einer ordnungsgemäßen Durchführung kann insbesondere dann ausgegangen werden, wenn der Modellträger folgende Anforderungen erfüllt:

1. Vorliegen der personellen, institutionellen, räumlichen und apparativen Möglichkeiten zur Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts und zur Begleitung der praktischen Ausbildung bei den Kooperationspartnern.
2. Fachexpertise im Bereich des jeweiligen Gesundheitsfachberufes
3. Forschungstätigkeit in den betreffenden Bereichen
4. Erfahrung mit der Durchführung von Modellvorhaben
5. Hoher Auslastungsgrad bei bisherigen Ausbildungs-/Studienangeboten im Bereich der Gesundheitsfachberufe oder zumindest angrenzenden Fachbereichen
6. Sicherstellung der Finanzierung des Modellvorhabens
7. Hinreichende Anzahl von Kooperationspartnern bzw. Ausbildungsträgern für die Durchführung der praktischen Ausbildungsanteile
8. Sicherstellung der wissenschaftlichen Begleitung und ordnungsgemäßen Evaluation des Modellvorhabens entsprechend den vom Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger 2009, S. 4052 f. hierzu veröffentlichten Richtlinien.

(3) Modellträger im Sinne dieser Rechtsverordnung können Hochschulen oder Fachschulen sein. Der Modellträger trägt die Gesamtverantwortung für die Ausbildung. Die Abschnitte des Unterrichts und der praktischen Ausbildung sind inhaltlich und organisatorisch aufeinander abzustimmen.

(4) Der Modellträger legt mit dem Antrag auf Genehmigung des Modellvorhabens geeignete Unterlagen zur Beurteilung des Studiengangskonzeptes im Hinblick auf die Berufsgesetze vor. Der Antrag auf berufsrechtliche Genehmigung des Modellvorhabens ist spätestens mit der Einleitung des Akkreditierungsverfahrens einzureichen. Ausnahmen hierzu können in begründeten Einzelfällen durch das Ministerium zugelassen werden.

(5) Die Genehmigung der Modellvorhaben erteilt das für die Gesundheitsfachberufe zuständige Ministerium unter den näheren Voraussetzungen dieser Verordnung. Diese Genehmigung wird nicht durch ein erfolgreich durchgeführtes Akkreditierungsverfahren ersetzt.

§ 3 Qualifikation des Lehrpersonals

Die Hochschule stellt die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts durch eine im Verhältnis zur Zahl der Studienplätze ausreichende Zahl von pädagogisch qualifizierten Fachkräften für den jeweiligen Studiengang sicher.

§ 4 Abweichungen von den Berufsgesetzen und den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen

Abweichungen von den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen sind nur möglich, soweit sie den theoretischen und praktischen Unterricht betreffen und das Ausbildungsziel nicht gefährdet ist. Abweichungen, die den praktischen Teil der Ausbildung betreffen, sind nur im Bereich der Alten- und Krankenpflege zulässig, soweit dies der Erprobung generalistischer Ausbildungs- und Studiengänge dient.

§ 5 Prüfungsverfahren

(1) Die Vorschriften über das Prüfungsverfahren in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen gelten mit der Maßgabe, dass der Modellträger an die Stelle der Fachschule tritt. Die Prüfungen können kompetenz- und handlungsorientiert durchgeführt werden.

(2) Bei Modellvorhaben im Bereich der Alten- und Krankenpflege wird der Prüfungsausschuss entsprechend § 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege bzw. § 6 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers an der Hochschule gebildet, wobei das Mitglied nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege bzw. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers ein Mitglied des Lehrkörpers im Studiengang Pflege sein muss, das die Berufszulassung nach dem Krankenpflegegesetz bzw. nach dem Altenpflegegesetz besitzt.

(3) Bei generalistisch ausgerichteten Modellvorhaben in der Pflege können Vornoten i.S.d. § 9 AltPflAPrV gebildet werden. Generalistisch ausgerichtete Modellvorhaben schließen mit dem Berufsabschluss nach dem Altenpflegegesetz oder nach dem Krankenpflegegesetz ab.

(4) Soweit Modellversuche ganz oder teilweise an Hochschulen durchgeführt werden, schließt der berufsqualifizierende Studienabschnitt nach der in den Berufsgesetzen vorgegebenen Ausbildungszeit mit der berufszulassenden Prüfung ab. Abweichungen von der in den Berufsgesetzen vorgesehenen Ausbildungsdauer sind bei dem berufsqualifizierenden Studienabschnitt nicht zulässig.

§ 6 Wissenschaftliche Begleitung und Evaluierung

Der Modellträger stellt die wissenschaftliche Begleitung und ordnungsgemäße Evaluation der Modellvorhaben entsprechend den vom Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger 2009, S. 4052 f. veröffentlichten Richtlinien sicher. Das für

die Genehmigung der Modellvorhaben zuständige Ministerium setzt mit der Genehmigung nach § 2 die Frist für die Berichterstattung an das Landesministerium fest.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Entfällt die bundesgesetzliche Rechtsgrundlage für die Modellvorhaben, so dürfen die bis dahin begonnenen Ausbildungen nach den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zu Ende geführt werden.

Begründung:

Allgemeiner Teil:

Die Berufsgesetze im Bereich der Alten- und Krankenpflege, für Hebammen, Logopäden, Ergo- und Physiotherapeuten sehen vor, dass die Länder zur Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung der jeweiligen Berufe unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen sowie moderner berufspädagogischer Erkenntnisse dienen sollen, Abweichungen von bestimmten Vorschriften der Berufsgesetze sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen zulassen können.

Den landesrechtlichen Rahmen für diese Abweichungsmöglichkeiten hat das Land Nordrhein-Westfalen in dem Gesetz über die Durchführung von Modellversuchen zur Weiterentwicklung der Berufe in der Alten- und Krankenpflege, für Hebammen, Logopäden, Ergotherapeuten und Physiotherapeuten (Modellstudiengangsgesetz für die Gesundheitsfachberufe – MStG) festgelegt. Die Rechtsverordnung dient der näheren Ausgestaltung der Abweichungsmöglichkeiten. Sie bietet so die nötige Rechtssicherheit zur Durchführung der Modellvorhaben und für die daran beteiligten Hochschulen und Studierende.

Besonderer Teil:

Zu § 1:

§ 1 beschreibt die Ziele der Rechtsverordnung sowie der Modellvorhaben.

Zu § 2:

§ 2 befasst sich mit den Voraussetzungen und dem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung eines derartigen Modellvorhabens. Die Vorschrift enthält eine nicht abschließende Darstellung der Anforderungen an einen Modellträger, der sich an einem derartigen Modellvorhaben beteiligen will. Die dort genannten Kriterien können alternativ vorliegen und dienen der Beurteilung, ob ein Modellträger geeignet ist, ein derartiges Modellvorhaben entsprechend den in den Berufsgesetzen genannten Anforderungen durchzuführen.

Im Weiteren erfolgt die Definition des Modellträgers, da ein solches Modellvorhaben hauptverantwortlich sowohl von einer Hochschule wie auch von einer Fachschule angeboten werden kann.

§ 2 stellt weiterhin klar, dass das Antragsverfahren für ein Modellvorhaben nach den Berufsgesetzen nicht durch ein hochschulrechtliches Akkreditierungsverfahren ersetzt wird.

Zu § 3:

§ 3 stellt klar, dass – wie bei der Fachschulausbildung - für den Unterricht hinreichend Lehrpersonal mit einschlägiger Berufsqualifikation vorhanden sein muss, dass andererseits aber auch - hochschultypisch – qualifizierte Lehrbefähigte aus anderen Fachbereichen unterrichten können.

Zu § 4:

§ 4 weist nochmals daraufhin, dass die Abweichungen sich auf den theoretischen und praktischen Unterricht beschränken, eine Abweichung in der Praxis also grundsätzlich unzulässig ist. Eine Ausnahme bildet hier lediglich der Alten- und Kranken-

pflegebereich, wenn und soweit dort eine generalistische Ausbildungsform erprobt wird.

Zu § 5:

§ 5 befasst sich mit den erforderlichen Abweichungen im Prüfungsverfahren. Die Modellklauseln in den Berufsgesetzen sehen eine Abweichung von der Ausbildungsdauer nicht vor. Insofern muss der berufsqualifizierende Abschnitt des Studiums in der vorgeschriebenen Zeit (3 Jahre, bzw. maximal 5 Jahre in der Alten- und Krankenpflege bei Teilzeitausbildung) abgeschlossen werden. Er findet seinen Abschluss mit der berufszulassenden Prüfung, die die Grundlage für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung ist und auf Antrag der Studierenden von der zuständigen Behörde erteilt wird. Bis zur Zusammenführung der Alten- und Krankenpflege in einem einheitlichen Berufsgesetz muss eine Abschlussprüfung in der Alten- oder Krankenpflege durchgeführt werden.

Zu § 6:

§ 6 überträgt den Modellträgern die Sicherstellung der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation, die nach Richtlinien durchzuführen ist, die das Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger veröffentlicht hat.

Die Ergebnisse der Auswertung müssen durch das Land an das Bundesministerium für Gesundheit übermittelt werden, damit dieses bis zum 31.12.2015 dem Bundestag Bericht erstatten kann.

Zu § 7:

§ 7 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Weiterhin schreibt er – analog zu den Vorschriften in den Berufsgesetzen – die Möglichkeit fest, begonnene Ausbildungen nach diesen Vorschriften zu Ende zu führen.